

**Verordnung vom 24.02.2014  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hunte**

Aufgrund § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Hunte das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Hunte beginnt am Schöpfwerk Meyerhöfen (Fluss-km 135+900), und endet an der Station: ‚Düker Mittellandkanal‘, (Fluss-km 156+680). Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 (Blätter 1-15) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
  - Gemeinde Bohmte, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte
  - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

**§ 2  
Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3  
Ausnahmen**

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

**§ 4  
Betreiberpflichten**

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

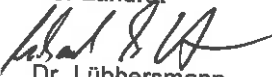
Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10 und 16, Absatz 2 WHG.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hunte der Bezirksregierung Weser-Ems vom 26.01.2004 (Amtsbl. f. den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 6 v. 06.02.2004, S.149) außer Kraft.

Osnabrück, 28.2.2014

Landkreis Osnabrück  
Der Landrat

  
Dr. Lübbersmann



Anlage : Übersichtskarte  
 zur Verordnung des Landkreises Osnabrück zur Festsetzung  
 des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes  
 des Gewässers 2. Ordnung "Hunte" vom \_\_\_\_\_

**Fachdienst Umwelt**



**Festsetzung  
 des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hunte**  
 Vom Schöpfwerk Meyerhöfen ( Fluss-km 135+900 )  
 bis zum Döker Mittellandkanal ( Fluss-km 156+680 )

**Legende**  
 Überarbeitung des festgesetzten UESG  
 hinsichtlich der ausgeschnittenen Siedlungsflächen

- ■ Politische Grenzen
  - ▣ Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Hunte
  - ▭ UESG Hunte "vormals ausgeschnittene Siedlungsgebiete" ( nachrichtlich )
  - ▬ Gewässer 1. Ordnung
  - ▬ Gewässer 2. Ordnung
- Die Darstellung der Gewässer dient nur zur Information

Kartengrundlage: DTK50  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
 Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
 © 2011 LGLN

Maßstab 1:75.000

N

LANDKREIS OSNABRÜCK  
 Der Landrat  
 Dr. Lübbersmann

( Maßstab verkleinert )